



Vielfalt macht den Unterschied

Psychotherapie: Kombination psychoanalytisch begründeter Verfahren bei Einzel- und Gruppentherapie möglich

Im Rahmen einer Kombinationsbehandlung aus Einzel- und Gruppentherapie können nun tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie und Analytische Psychotherapie miteinander kombiniert werden. Das hat jetzt der Unterausschuss Psychotherapie und psychiatrische Versorgung des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) klargestellt. In einem Informationsschreiben der KBV werden die Einzelheiten dargelegt:

„Details der Klarstellung

Nach der Psychotherapie-Richtlinie gelten Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie und Analytische Psychotherapie als (jeweils eigene) psychoanalytisch begründete Psychotherapieverfahren. Die Richtlinie legt zwar fest, dass die drei anerkannten Behandlungsformen (psychoanalytisch begründete Verfahren, Verhaltenstherapie und Systemische Therapie) nicht kombinierbar sind, da dies zu einer Verfremdung der methodenbezogenen Eigengesetzlichkeit des therapeutischen Prozesses der verschiedenen Verfahren führen kann. Beide psychoanalytisch begründeten Psychotherapieverfahren können jedoch in einer Kombinationsbehandlung aus Einzel- und Gruppentherapie miteinander kombiniert werden.

Hinweise zur Umsetzung in der Praxis

Aus fachlicher Sicht betrifft die Kombination der beiden psychoanalytisch begründeten Verfahren insbesondere Kombinationsbehandlungen, in denen die Einzel- und die Gruppentherapie von zwei verschiedenen Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten durchgeführt werden soll. Bei der Behandlungsplanung sollte auf eine sinnvolle Abstimmung der jeweiligen Modifikationen der beiden Verfahren geachtet und im Gesamtbehandlungsplan vermerkt werden.

Erfolgt die Behandlung durch zwei Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten können auf dem Formblatt PTV 2 beide Psychotherapieverfahren angekreuzt werden. Weitere Informationen stehen in der entsprechenden Ausfüllhilfe:

[www.kbv.de/media/PTV2_Ausfuellhilfe\(7_2020\).pdf](http://www.kbv.de/media/PTV2_Ausfuellhilfe(7_2020).pdf).

Die Kontingente richten sich im jeweiligen Bewilligungsschritt nach demjenigen Verfahren aus, dessen Anwendungsform (Setting) überwiegend durchgeführt wird. Bei der Beantragung sind die Höchstgrenzen nach §§ 29 und 30 Psychotherapie-Richtlinie auch innerhalb der Bewilligungsschritte für das jeweilige Setting zu beachten: Im Bereich der Erwachsenentherapie sind hierbei unterschiedliche Kontingente der Analytischen und

Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie zu berücksichtigen (s. Anwendungsbeispiel). Eine Therapieeinheit entspricht dabei 50 Minuten in einer Einzelbehandlung und 100 Minuten in einer Gruppenbehandlung.“

ANWENDUNGSBEISPIEL

ANWENDUNGSBEISPIEL

Zwei Psychotherapeutinnen kombinieren für die Behandlung von Erwachsenen eine Analytische Psychotherapie als Einzeltherapie (überwiegendes Setting) mit Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie als Gruppentherapie. Bei einer fortschreitenden Beantragung mit Kurzzeittherapie (KZT) und anschließender Langzeittherapie (LZT, zunächst als Umwandlungs- dann als Fortführungsantrag) wären beispielsweise folgende Therapieeinheiten möglich:

| Kombinationsbehandlung Erwachsene | KZT1 → | KZT2 → | LZT → | LZT |
|--------------------------------------------------------------------------------------------|--------|--------|-------|------|
| Psychotherapeutin A: Analytische Psychotherapie als Einzeltherapie (überwiegendes Setting) | 7 | +7 | +86 | +120 |
| Psychotherapeutin B: Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie als Gruppentherapie | 5 | +5 | +50 | +20 |

Quelle: KBV

Alle aktuellen Veränderungen im einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) entnehmen Sie als Mitglied bitte auch dem EBM-Info-Paket-Plus 2024 des bvvp (Erscheinungsdatum ca. 15.12.2023). Sie sind (noch) kein Mitglied? Dann können Sie die Bibel der Abrechnung [hier](#) bestellen.

Ihr bvvp Bundesverband